

13. Streuobst- Wiesenfest 2018



ANMELDUNG
zum 13. Streuobstwiesenfest
am 03. Oktober 2018 (Tag der Deutschen Einheit)
10 bis 17 Uhr

Anmeldeschluss: 15. Sept. 2018

Anmeldungen per E-Mail an sowf@morgenwelt.de oder per Post an
Morgenwelt GmbH
Stresemannstraße 375
22761 Hamburg

Bitte Zutreffendes in der Tabelle unterstreichen

(die Veranstalterin behält sich vor, nach Rückfrage die Einordnung je nach Beschreibung der Aktion zu verändern)

Kategorie	Informationsangebot		Verkaufsangebot	
	Mitmachaktion	Information	Mitmachaktion	Information
Privatperson	kostenlos	kostenlos	25,00 €	35,00 €
gemeinnütziger Verein/NGO	kostenlos	kostenlos	35,00 €	45,00 €
Öffentliche Verwaltung	50,00 €	75,00 €	75,00 €	75,00 €
Kleingewerbebetrieb	25,00 €	40,00 €	50,00 €	60,00 €
Gewerbebetrieb	60,00 €	75,00 €	90,00 €	100,00 €
Gastronomie (Verkauf jeglicher Speisen/Getränke):			auf Anfrage	
Alle Preise gelten rein netto zzgl. gesetzlicher MwSt.				

Name: _____

Ansprechpartner/in: _____

Straße: _____

Postleitzahl/Ort: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Homepage: _____

Wir beteiligen uns am Streuobstwiesenfest der Morgenwelt GmbH und seiner Partner
Wir haben die **Teilnahmebedingungen** (siehe Anlage) gelesen, erkennen sie an und werden sie be-
folgen. Wir stimmen zu, dass die Teilnahme und die Ansprechpartner/innen in unseren Ankündigungen
und der Berichterstattung Dritter genannt werden können.

Wir möchten folgende Aktion(en) anbieten *Aktion/en bitte so konkret wie möglich beschreiben (Diese
Beschreibung dient zur Beurteilung der obigen Einordnung und wird für die Kommunikation und PR
genutzt)*

Darüber hinaus möchten wir folgende Aktion(en) veranstalten:

Wir planen den **Verkauf bzw. die Abgabe folgender Nahrungsmittel** (bitte denken Sie an die ggf.
erforderlichen Unterlagen gem. Teilnahmebedingungen und führen Sie hier die geplanten Verkaufs-
preise mit auf). Der Verkauf von Getränken und Speisen muss von der Veranstalterin explizit genehmigt werden.

Wir planen:

Kinder/Mitmach Aktion

Auftritte mit Musik

Für unseren Stand benötigen wir folgende Fläche:

Länge _____m x Tiefe _____m

Besonderheiten: _____

Wir benötigen Strom:

3 kW (Schuko Hausanschluss) (25,00 €)

16 A (50,00 €)

Unser Stand muss an einem mit Fahrzeugen befahrbaren Standort stehen

Begründung: _____

Wir nehmen nicht mit einer Aktion teil, möchten die Veranstaltung jedoch anderweitig unterstützen:

Beschreibung: _____

Wir haben Interesse, den **Standort unserer Aktion an andere Aktionen zu koppeln.**

Welche Aktion: _____

Wichtiger Hinweis:

Die Straße Wisch ist von ca. 06:00 bis 21:00 Uhr gesperrt. Innerhalb dieser Zeiten ist ein Befahren des Veranstaltungsbereichs nur mit Fahrerlaubnis der Veranstalterin gestattet. Während der Veranstaltungszeiten von 10:00 – 17:00 gilt im gesamten Veranstaltungsbereich absolutes Fahrverbot.

Wir beantragen eine Fahrerlaubnis:

Kennzeichen des Fahrzeuges: _____

Name und Handynummer des Fahrers: _____

STRAFGEBÜHREN

Für das Befahren der Wiese mit einem privat PKW, sowie für vorzeitiges Abbauen des Standes (vor 17 Uhr) wird eine **Strafgebühr i.H.v. 100,00 EUR erhoben. Diese ist in bar vor Ort zu leisten.**

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich diese Bedingungen sowie die allgemeinen Teilnahmebedingungen gelesen habe und sie anerkenne.

Die im Formular angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben. Mit der Unterschrift stimmen Sie der Speicherung der o.g. Kontaktdaten und der Nutzung zu dem o.g. Zwecke zu.

Ort, Datum

Unterschrift

Teilnahmebedingungen Streuobstwiesenfest 2018

Stand: Juni 2018

1. Die Veranstalterin

Veranstalterin ist die Morgenwelt GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Björn Hansen und Matthias Kirketerp. Alle Vereinbarungen zum Streuobstwiesenfest (SOWF) werden mit der Morgenwelt GmbH getroffen.

2. Co-Veranstalter

Es besteht für das SOWF eine enge Kooperation mit ehrenamtlichen Partnern und gemeinnützigen Institutionen, die das Fest inhaltlich mitverantworten. Finanzielle und genehmigungstechnische Angelegenheiten sind jedoch ausschließlich mit der Morgenwelt GmbH zu vereinbaren.

3. Veranstaltungsort

Veranstaltungsort ist die Straße Wisch, bzw. der Vorplatz vor der Deichüberfahrt zum WSE und dem ERC sowie die gegenüber liegende Streuobstwiese in Elmshorn.

4. Zweck des Festes

Das SOWF soll die Vielfältigkeit und Bandbreite des regionalen Lebens unter den Aspekten ehrenamtliches Engagement, Nachhaltigkeit, Umweltschutz, Kunst und Kultur Regionale Speisen und Produkte darstellen. Dabei sollen durch die Aussteller vor allem interaktive Angebote und Angebote für Kinder unterbreitet werden.

Die Aussteller müssen ihre Angebote mit diesem Zweck in Verbindung bringen.

Welche Aktionen vom Aussteller angeboten werden, muss im Anmeldebogen dezidiert beschrieben sein.

5. Nachhaltigkeit

Der Veranstalterin ist es ein Anliegen, dass alle Teilnehmer/-innen nachhaltig agieren und Umweltbelange, soziale Gerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit gleichermaßen berücksichtigen. Neben neuen Transportideen ohne Auto sind auch abfallarme, abfallfreie Verpackungen, die fachgerechte Entsorgung von Abwasser (nicht in die Regengullis oder auf die Straße, sondern in eine Abwasserkanalisation z.B. Toilette) der Verzicht auf Kunststoff-Einmal-Produkte (z.B. bei give-aways) vorgesehen Thema.

6. Fahrzeuge

Alle Beteiligten bringen nur die Fahrzeuge zum SOWF mit, die unmittelbar für den Transport aller benötigten Waren und Ausstellungsstücke etc. benötigt werden. Die Fahrzeuge werden zügig auf dem Vorplatz ausgeladen und dann sofort auf den ausgewiesenen Parkflächen geparkt. Die Fahrzeuge dürfen nur zum unmittelbaren Entladen auf dem Vorplatz stehen; andernfalls blockieren und verzögern sie den Aufbau anderer Aussteller. In der Zeit von 09:45 bis mindestens 17:00 Uhr herrscht am Veranstaltungstag für alle Kraftfahrzeuge im Veranstaltungsbereich ein absolutes Fahrverbot (außer Feuerwehr, Polizei, Rettungsfahrzeuge bzw. unvermeidliche Logistikfahrten durch die Fahrzeuge der

Veranstalterin). Der allgemeine Straßenverkehr ist zusätzlich auch während der Auf- und Abbaueiten im Bereich der Straßensperrungen untersagt. Während des Auf- und Abbaus dürfen ausschließlich Fahrzeuge der Aussteller für die im Rahmen der Anmeldung eine Fahrerlaubnis beantragt worden ist, das Veranstaltungsgelände anfahren. Der gesperrte Bereich darf nur sehr langsam (Schrittgeschwindigkeit!) und mit besonderer Vorsicht befahren werden. Entsprechende Anforderungen sind spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung einzureichen. Spätere Eingänge werden nicht berücksichtigt.

7. Parkflächen

Fahrzeuge dürfen ausschließlich auf den vom Veranstalter ausgewiesenen Flächen und stets nur so geparkt werden, dass ein ausreichender Flucht/Rettungsweg (mindestens 4 Meter) frei bleibt.

8. Befahrbare Flächen

Die Streuobstwiese selbst darf unter keinen Umständen mit Fahrzeugen befahren werden! Für den Auf- und Abbau stehen geeignete Fahrzeuge für den Transport aller Standausstattungen zur Verfügung. Hier kann es jedoch zu Engpässen in der Hauptaufbauzeit und beim Abbau kommen. Bitte entsprechend viel Zeit einplanen.

9. Fahrerlaubnisse

Die Veranstalterin stellt im Rahmen des Anmeldeprozesses auf Antrag Fahrausweise aus. Diese Ausweise sind vollständig auszufüllen und im Fahrzeug gut sichtbar anzubringen. Auf Ihnen sind vor allen Dingen das Kennzeichen sowie die Handynummer tagesgültige & jederzeit erreichbare Mobilfunknummer des Fahrers zu vermerken.

10. Vertragsabschluss

Mit Absendung der Anmeldung an die Veranstalterin bietet der Aussteller der Veranstalterin einen Vertrag zur Durchführung des auf dem Anmeldebogen beschriebenen Angebotes im Rahmen des Festes an. Es steht der Veranstalterin frei, dieses anzunehmen. Mit Übersendung einer Anmeldebestätigung ODER Rechnung durch die Veranstalterin, gilt das Angebot als angenommen und der Vertrag wird wirksam. Bleibt der Aussteller durch eigenes Verschulden der Veranstaltung fern oder fällt die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt aus, ergibt sich kein Erstattungsanspruch für die Teilnahmegebühr.

11. Werbung

Auf dem Veranstaltungsgelände ist das Aufstellen von Werbetafeln bzw. Aufhängen von Werbebannern oder anderweitige Durchführen von werblichen Maßnahmen allein den Sponsoren im Rahmen der mit der Veranstalterin getroffenen Vereinbarung vorbehalten. Im Falle von Zuwiderhandlungen behält sich die Veranstalterin die Geltendmachung doppelter Sponsoringsätze vor und unterbindet die Durchführung umgehend.

12. Standzuweisung

Standzuweisungen erfolgen durch die Veranstalterin oder damit Beauftragte Erfüllungsgehilfen. Die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen innerhalb der Anmeldefrist ist dafür unerheblich.

Die Veranstalterin ist dazu berechtigt, zugelassene Stände, Werbeflächen und Aktionen aus organisatorischen Gründen bzw. wegen des Gesamtbildes auf einen anderen Platz zu verlegen.

Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Aufwendungsersatz können hieraus gegen die Veranstalterin nicht abgeleitet werden.

13. Ausschluss von der Teilnahme

Die Veranstalterin behält sich vor, jederzeit Aktionen, Vorführungen, Stände, Artikel etc. von der Veranstaltung ganz oder teilweise auszuschließen, wenn und soweit diese dem Zweck der Veranstaltung entgegenstehen oder wenn räumlich und/oder zeitlich die vorhandenen Kapazitäten nicht ausreichen oder die Anmeldefrist nicht eingehalten wird bzw. die Teilnahmegebühr nicht fristgerecht auf dem Konto der Veranstalterin eingeht.

14. Verkauf von Speisen

Die entgeltliche und unentgeltliche Abgabe von Nahrungsmitteln muss mit der Anmeldung zu der Veranstaltung bekannt gegeben werden und ist zusätzlich durch die Veranstalterin genehmigungspflichtig. Nach Eingang der Anmeldung erhalten die Teilnehmer/-innen die weitergehenden Teilnahmebedingungen für Anbieter/-innen von Speisen und Getränken beim SOWF 2018 zugeschickt. Diese enthalten weitere Regelungen hinsichtlich Hygiene, Entsorgung u.ä., die einzuhalten sind.

15. Alkoholausschank

Bei Alkoholausschank sind die Teilnehmenden für die Einholung der erforderlichen, kostenpflichtigen Genehmigung verantwortlich („Schankgenehmigung“). Auf Verlangen ist diese vorzulegen. Sie ist erhältlich bei der Stadt Elmshorn, Tel.: 04121- 231 0

16. Werbung

Durch die Anmeldung erklären sich die Teilnehmenden damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten von der Veranstalterin oder ihrer Beauftragten gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden nur für die Durchführung der Veranstaltung sowie für Informationen im Zusammenhang mit dem Thema der Veranstaltung verwendet. Die Veranstalterin verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten der Teilnehmenden nur zu den hier benannten Zwecken zu verwenden. Zusätzlich werden die Daten zum Aussteller und geplanten Angebot von der Veranstalterin für die die Veranstaltung bewerbende PR genutzt. Hiermit erklärt sich der Aussteller einverstanden. Sofern vorhanden, nutzt die Veranstalterin gern kostenlos digital übersandte Fotos und/oder Videos zur Vorabbewerbung. Diese können der Anmeldung angehängt werden. Die Veranstalterin geht davon aus, dass der übermittelnde Teilnehmer die jeweiligen Rechte an den vorgelegten Fotos oder Videos besitzt, sofern kein anderer Vermerk beigefügt ist und nutzt die Dateien kostenfrei.

17. Reinigung der Aktionsfläche

Die Reinigung der selbstgenutzten Standfläche obliegt den Ausstellern. Der Müll wird bei der Entsorgung sorgfältig getrennt. Die Fläche ist am Veranstaltungstag bis 21 Uhr sauber zu hinterlassen.

18. Aufbau/Abbau Veranstaltungszeiten

Der Aufbau auf der Wiese und auf den unbefahrenen Flächen an der Straße Wisch kann am 02. Oktober ab 10:00 Uhr bis 21:00 Uhr erfolgen und am 03. Oktober von 05:00 – 09:45. Die Straße Wisch selbst kann erst ab Umsetzung der Sperrung am Veranstaltungstag bebaut werden. Im Rahmen der Stadtzuweisung erhält der Aussteller eine Nachricht über die endgültigen Aufbauzeiten. Der Abbau darf frühestens am 03. Oktober ab 17.00 Uhr erfolgen und sollte bis 21:00 abgeschlossen sein. Sollten zum Ende der Veranstaltung noch zu viele Besucher auf dem Veranstaltungsgelände vorhanden sein, kann die Veranstalterin den Veranstaltungsort später für den PKW Verkehr freigeben. Den Anweisungen der Veranstalterin und seiner Erfüllungsgehilfen ist in jedem Fall Folge zu leisten. Ein vorzeitiger Abbau vor 17:00 Uhr ist strengstens untersagt!

19. Haftung

Die Haftung der Veranstalterin und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, insbesondere für solche aus Unfällen, Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl, ist generell ausgeschlossen, es sei denn, dass der Schaden auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der Veranstalterin oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht. Eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Veranstalterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, wird nicht ausgeschlossen. Die Veranstalterin geht davon aus, dass Risiken, die aus dem jeweiligen Ausstellerangebot hervorgehen, vom Aussteller selbst mit einer entsprechenden Versicherung abgedeckt sind.

20. Behördliche Genehmigungen

Die Aussteller sind verpflichtet, rechtzeitig auf ihre Kosten, alle für die Teilnahme an der Veranstaltung ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen (z.B. eine baurechtliche Genehmigung für Fliegende Bauten, ggf. gaststättenrechtliche Gestattungen – Schankerlaubnis -, etc.).

21. Gesetzliche Auflagen und Bestimmungen

Die Teilnehmenden verpflichten sich, alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, wie insbesondere die Bestimmungen des Brandschutzes, lebensmittelhygienische Anforderungen, Unfallverhütungsvorschriften, Vorschriften des Wettbewerbsrechts und Umweltvorschriften zu beachten und einzuhalten.

22. Nichterteilung einer benötigten Genehmigung

Wird eine benötigte behördliche Genehmigung/Gestattung nicht erteilt oder widerrufen oder verstößt ein/e Teilnehmer/-in gegen Vorschriften, so hat die Veranstalterin jederzeit das Recht, den/die Teilnehmer/-in von der Veranstaltung auszuschließen. Eine Erstattung von Aufwendungen, eine Entschädigung oder eine Rückerstattung der Teilnahmegebühren erfolgt nicht.

23. Weitergabe von Teilnahmeanträgen

Die Teilnehmenden sind nicht berechtigt, ihren Stand oder Teile davon nicht gemeldeten Dritten zu überlassen oder Werbung für Dritte zu übernehmen und /oder Werbematerial außerhalb der gemeldeten Standfläche zu verteilen (Streuwerbung).

24. Verkürzung/Absage

Ist eine sichere Durchführung der Veranstaltung z.B. wegen Unwetterereignissen, nicht möglich, kann die Veranstalterin jederzeit absagen oder die Dauer verkürzen, ohne dass daraus Schadensersatzansprüche abzuleiten sind.

25. Aufführung Musik

Die Benutzung von Rundfunk- und Phonogeräten sowie Lautsprecherdurchsagen und das Musizieren an den Ständen sind mit der Anmeldung bekannt zu geben, damit eine Abstimmung erfolgen kann. Die Veranstalterin kann während der Zeit der Vollsperrung jederzeit sowohl die Lautstärke regulieren als auch das o.g. untersagen. Die Veranstalterin wickelt die Anmeldung für die öffentliche Vorführung (GEMA) ab und übernimmt etwaige Gebühren. Die Veranstalterin kann das Aufführen Gemapflichtiger Musik untersagen

26. Widersprechende Daten in der Anmeldung

Diese Bedingungen gelten Vollumfänglich ergänzend zu der Anmeldung des Ausstellers. Sofern Informationen aus dem Anmeldeformular diesen Bedingungen widersprechen, gelten trotzdem die hier beschriebenen Rahmenbedingungen.

27. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Hamburg. Erfüllungsort ist Elmshorn. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.